

Anlage 1b

§1 Vereinbarung mit dem FACHARZT - Kardiologie

Die Vereinbarung regelt die Abrechnung von Versicherten der AOK bzw. Bosch BKK in Baden-Württemberg, die am HausarztProgramm ihrer Krankenkasse, aber noch nicht am jeweiligen FacharztProgramm teilnehmen. Der teilnehmende FACHARZT verpflichtet sich, für die Sofortabrechnung nach Einschreibung folgende Regeln einzuhalten:

1. Für die Sofortabrechnung nach Einschreibung sind ein funktionsfähig installierter Konnektor sowie eine aktuelle Vertragssoftware Voraussetzung. Die Funktionsfähigkeit muss gegenüber der Managementgesellschaft nachgewiesen werden.
2. Der FACHARZT klärt den HZV-Versicherten über die Vorteile der Sofortabrechnung nach Einschreibung auf: insbesondere schnelle Terminvergabe, Abendsprechstunde sowie über verbesserte Behandlungspfade und eine intensive Kommunikation mit dem Hausarzt. Mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung in Verbindung mit dem aktuellen Merkblatt erklärt der Versicherte sich damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung für das ganze Quartal an die Managementgesellschaft und die AOK bzw. Bosch BKK geschickt werden.
3. Die Sofortabrechnung nach Einschreibung gilt nur für Patienten, die bereits an der HZV teilnehmen. Der FACHARZT prüft vor jeder Sofortabrechnung nach Einschreibung online über die Vertragssoftware, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Situative Abrechnungen für Patienten, auf die die folgenden Kriterien zutreffen, werden von der Managementgesellschaft abgelehnt:
 - a. Die Online-Prüfung wurde nicht korrekt ausgeführt und ein Patient eingeschrieben sowie abrechnet, der noch nicht am HausarztProgramm seiner Krankenkasse teilnimmt
 - b. Ein Patient wurde eingeschrieben, der seinen Wohnsitz nicht in Baden-Württemberg hat.
 - c. Ein Patient wurde im dritten Quartal in Folge ohne gültige Einschreibung in das FacharztProgramm taggleich eingeschrieben und situativ abgerechnet (dies bezieht sich sowohl auf die LANR als auch die Haupt-BSNR)
 - d. Ein Patient wird taggleich eingeschrieben und situativ abgerechnet, der keine gültige Versicherung bei der AOK oder Bosch BKK hat.
4. Die Sofortabrechnung nach Einschreibung wird analog der Vergütung im Facharztvertrag vorgenommen - aus Haftungsgründen mit Ausnahme der ex- sowie implantativen Leistungen E15-21 bzw. A15-21.
5. Die Managementgesellschaft zahlt die höhere Vergütung gemäß dieser Anlage zunächst fristgerecht aus. Wenn eine gültige Teilnahme des Patienten am FacharztProgramm nicht erfolgt ist, wird sie die Abrechnung pro nicht eingeschriebenem Fall um 15% kürzen und dem FACHARZT den Betrag in Rechnung stellen bzw. den Betrag mit ausstehenden Abrechnungen verrechnen.

Beispiele für die Minderung der Vergütung bei der Sofortabrechnung nach Einschreibung eines Patienten sind:

Erfolgt auf die Sofortabrechnung nach Einschreibung am 02.01. keine wirksame Teilnahme ab spätestens 01.07.2012 (Gültige Versicherteneinschreibung muss bis

01.05.2012 bei der AOK bzw. Bosch BKK vorliegen), wird die Vergütung gekürzt.

Erfolgt auf die Sofortabrechnung nach Einschreibung am 31.03.2012 (Gültige Versicherteneinschreibung muss bis 01.05.2012 bei der AOK bzw. Bosch BKK vorliegen) keine wirksame Teilnahme ab spätestens 01.07.2012, wird die Vergütung gekürzt.

Erfolgt auf die Sofortabrechnung nach Einschreibung am 01.04.2012 keine wirksame Teilnahme ab spätestens 01.10.2012 (Gültige Versicherteneinschreibung muss bis 01.08.2012 bei der AOK bzw. Bosch BKK vorliegen), wird die Vergütung gekürzt.

6. Der FACHARZT hat sich über die Bereinigung im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung informiert und stimmt den mit der KVBW vereinbarten und von der Managementgesellschaft veröffentlichten Bereinigungsbeträgen zu.